

## Übersichtliche Lohnabrechnungen – ein Muss

Die Zentrale Paritätische Kommission stellt bei Kontrollen ab und zu fest, dass Lohnabrechnungen im Stundenlohn nicht immer übersichtlich genug sind.

### Praxis

Öfters sieht die ZPK bei Kontrollen, dass vor allem bei **Stundenlohnabrechnungen** ein «Stundenlohn inkl. allen Zuschlägen», also ein pauschaler Stundenlohn aufgeführt wird oder in Arbeitsverträgen es vereinbart ist. Manchmal ist im Stundenlohn sogar der 13. Monatslohn bzw. die Gratifikation inkludiert.

### Allgemeinverbindliche Bestimmung

In den ave GAVs wird neben der Auszahlung von Löhnen auch eine Übersichtlichkeit der Lohnabrechnung verlangt. Wieso? Da eine im Stundenlohn angestellte Person während eines Feiertags oder während den Ferien keine Arbeitsstunden leisten kann und in dem Fall für diese Zeit «keinen» Lohn erhält, wird genau dieser «Lohnausfall» separat entschädigt und zwar mit einem prozentual bestimmten Satz (siehe in den GAVs).

Was ist mit übersichtlich gemeint? Genau dieser sogenannte «Lohnausfall» soll der/die Arbeitnehmer/-in in der Lohnabrechnung genau erkennen. Somit werden diese «Ausfälle» mit den Entschädigungen nachweislich ausgeglichen.

Die Zusammensetzung eines Stundenlohns setzt sich separat mit Basislohn, Ferien-, Feiertags- und evtl. Schlechtwetterentschädigung zusammen.

Nicht zu vergessen ist noch der 13. Monatslohn bzw. die Gratifikation, welche dann vom Total der vorgenannten **Entschädigungen** plus Basislohn dazu gerechnet und auch **separat aufgeführt** werden muss.

### Beispiel

Ein Beispiel anhand eines Baumeisterbetriebs für einen Vorarbeiter, 30 Jahre alt, Ansatz 1 Arbeitsstunde, müsste dann wie folgt aufgeführt werden (Mindestansätze):

Stundenlohn*	CHF	29.90
Ferienentsch. 8,3 %	CHF	2.48
Feiertagsentsch. 4,8 %	CHF	1.44
Schlechtwetterz.° 2 %	CHF	0.60
	CHF	34.42
13. Monatslohn 8,3 %	CHF	2.86
	CHF	37.28

\* Basis-/Grundlohn für 1 Stunde nach LPV

° Schlechtwetterentschädigung gibt es nur im Baumeister- und Pflästerergewerbe und für Spengler

Die Ferienentschädigung variiert je nach Alter und der Ansatz für Feiertagsentschädigung kann je nach GAV unterschiedlich sein.

Die Angaben enthalten die Mindestvorgaben nach GAV. Es gilt der Grundsatz: Mehr darf immer bezahlt werden.

In der Homepage der ZPK, Rubrik «Dokumente», kann eine Überblicksliste der

prozentualen Sätze kostenlos eingesehen werden.

### Monatslohn

Bei einer Monatslohnabrechnung muss nur der 13. Monatslohn bzw. die Gratifikation separat aufgeführt werden. Die Ferien-, Feiertags- und Schlechtwetterentschädigungen sind im Monatslohn bereits enthalten. Die ZPK hat auf ihrer Homepage [www.zpk.li](http://www.zpk.li) viele Dokumente, einige Hilfsmittel und Artikel zu Sachthemen aufgeschaltet, die kostenlos genutzt werden können. Falls Fragen bestehen, kann die Geschäftsstelle gerne kontaktiert werden.

### Newsletter

Neue und wichtige Informationen erhalten Sie in unserem Newsletter. Der Newsletter kann auf der Homepage der ZPK abonniert werden.

### Neue Adresse seit 1. September 2021

Die ZPK ist neu an folgender Adresse zu finden: Austrasse 9, Postfach 966, 9490 Vaduz.

Die Schalter- und Telefonzeiten an Werktagen sind wie gewohnt von 8.30 bis 11.30 Uhr.

**«Klare Vereinbarungen, faire Partnerschaft – transparente Vereinbarungen.»**



Austrasse 9  
Postfach 966  
LI-9490 Vaduz  
[info@zpk.li](mailto:info@zpk.li)  
[www.zpk.li](http://www.zpk.li)

Für die Überwachung und den Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen wurde von den Sozialpartnern (Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband, LANV und Wirtschaftskammer Liechtenstein, WKL) die Stiftung SAVE im Jahr 2007 gegründet. Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) wurde für den Vollzug und die Kontrolle eingesetzt. Die ZPK hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung der GAV-Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. In Entsendeangelegenheiten arbeitet die ZPK mit dem Amt für Volkswirtschaft eng zusammen.